

RS Vwgh 1971/10/4 2186/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1971

Index

L82000 Bauordnung

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §287;

BauRallg;

1. ABGB § 287 heute
2. ABGB § 287 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Aus dem Wesen des Gemeingebrauches, dem das öffentliche Gut zu dienen hat, kann nicht geschlossen werden, daß dem Rechtsvorgänger des Eigentümers eines in das öffentliche Gut übertragenen Grundstückes Verfügungsrechte verbleiben, die ihm die Errichtung einer Baulichkeit ohne Zustimmung des Eigentümers erlauben. Aus dem Wesen des Gemeingebrauches ergibt sich nur, daß eine mit der Widmung als öffentliches Gut in Widerspruch stehende Verfügung über dasselbe unzulässig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1970002186.X06

Im RIS seit

14.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at